

Beschäftigungsgesuch

für ausländische Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Stand: 01.08.2024

Einzureichen bei: Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn,
Tel. 032 627 94 55

- Aufenthaltsbewilligung (B)
- Kurzaufenthalt (L) > 4 Mte. bis zu einem Jahr
- Asylsuchende (N)
- Verlängerung der bestehenden Arbeitsbewilligung

- Kurzaufenthalt (L) <= 4 Mte. oder 120 Tage im Jahr
- Grenzgänger (G) (Wohnsitzbescheinigung beilegen)
- Stellen-/Kantonswechsel (**Ausländerausweis beilegen**)
- Nebenerwerb

Arbeitnehmer

Name:
(bei Ehefrauen auch Ledigenname)

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):

.....

Letzter schweizerischer Arbeitgeber:

Wann ausgetreten:

Familienangehörige in der Schweiz:

Für Neueinreisende, die der Visumspflicht unterstehen: Auf welcher Schweizervertretung wird das Visum abgeholt?

Botschaft in:

Arbeitgeber

Name/Firma:

.....

Strasse: PLZ / Ort:

Branche:

Einsatzort (Adresse):

.....

Gegenwärtiger Personalbestand

SachbearbeiterIn/Telefonnummer/E-Mail:

.....

**Unterschrift/Stempel
des Arbeitgebers**

Datum:

Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, CH 4509 Solothurn
Telefon +41 (0)32 627 94 55 | bewilligungen@ddi.so.ch | misa.so.ch

Arbeitsvertragliches

Funktion:

Dauer: befristet vom bis
 unbefristet vom

Pensum: Vollzeit Teilzeit zu %
 Auf Abruf, Mindestbeschäftigung von %

Lohn /Arbeitsvertrag

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Gesamtarbeitsvertrag:

Normalarbeitsvertrag:

Andere:

Bruttolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr.

Zulagen: Fr.

Nettolohn pro Stunde, resp. pro Monat: Fr.

Die Abzüge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sowie den Abzug für die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb von 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Der 13. Monatslohn wird gewährt ist im Monatslohn inbegriffen kein 13. Monatslohn

Datum: **Unterschrift** Arbeitgeber: **Unterschrift** Arbeitnehmer:

Hinweise

Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen. Eingaben per Mail sind unzulässig.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (Inserate, RAV-Ausschreibung)
- Kopie des heimatlichen Reisedokumentes (Pass)
- Lebenslauf
- Diplom, Arbeitszeugnisse
- Gesuchsbegründung

Dem Gesuch für Asylsuchende (Ausweis N) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Kopie des Ausländerausweises
- Betriebsbewilligung gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (Gastgewerbe)

A. Einreise

Auf das Gesuch bei neueinreisenden Arbeitnehmenden wird nur eingetreten, wenn sich die zukünftige Arbeitskraft im Ausland aufhält. Für die Einreise zum Stellenantritt ist eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder eine Einreisebewilligung erforderlich. Wer ohne eine solche Zusicherung in die Schweiz einreist, wird zurückgewiesen.

Die Kosten für das Visum oder die Zusicherung der Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung sowie alle arbeitsmarktlchen Gebühren gehen zu Lasten der Arbeitgebenden; alle anderen amtlichen Gebühren oder Kosten gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.

B. Ausländerbeschränkung

Grundsätzlich kann nur auf Gesuche für neueinreisende Arbeitskräfte eingetreten werden, wenn zuvor eine Kontingentszuteilung oder arbeitsmarktlche Zustimmung durch das Migrationsamt oder das Staatssekretariat für Migration in Bern erfolgte.

C. Stellenantritt

Der Stellenantritt ohne Bewilligung ist strafbar, ebenso die Beschäftigung einer ausländischen Person ohne Bewilligung.
Der Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel unterliegt der Bewilligungspflicht.

Touristen und ausländische Staatsangehörige mit Besuchervisum erhalten keine Arbeitsbewilligung.

Migrationsamt, Arbeitsbewilligungen, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, CH 4509 Solothurn

Telefon +41 (0)32 627 94 55 | bewilligungen@ddi.so.ch | misa.so.ch